

**L e i t s ä t z e**  
**von Entscheidungen**  
**des Sportgerichts des TVM (ab März 1994)**

**1) Zu § 25 Abs. 10, Satz 1 WSpO und der Frage, ob Härtefälle denkbar sind, die bei Nichtaufnahme des Matches die Rechtsfolgen nicht auslösen.**

Es sind Härtefälle denkbar, die bei Nichtaufnahme des Matches die Rechtsfolgen des § 25 Abs. 10 S 1, 2. Halbs. WSpO nicht auslösen. Dafür kommen Umstände in Betracht, die es dem Spieler unmöglich oder unzumutbar machen das Match aufzunehmen. Hierzu gehören zum Beispiel nach der Eintragung der Mannschaftsaufstellung eintretende Umstände wie eine gravierende Änderungen des Gesundheitszustands eines Spielers oder auch außerhalb seiner Person liegende Umstände, wie eintreffende Nachrichten, die ihm die Aufnahme seines Matches unzumutbar erscheinen lassen.

Für solche Umstände tragen der Spieler, seine Mannschaft und sein Verein und im Einspruchsverfahren der Einspruchsführer oder der Beteiligte die Beweislast und die Darlegungspflicht. So reicht es nicht aus, wenn ein Spieler beim Einschlagen einen Migräneanfall beklagt oder behauptet, es habe ihn ein Anruf erreicht, der ihn wegen „Familienproblemen“ nachhause zurückrufe. Ein Spieler, der sich mit seinem Gegner einschlägt, ist auch in der Lage, noch einen Punkt und sei es einen Doppelfehler zu spielen (§ 25 Abs. 10, Satz 1, 1. Halbs. WSpO). Die Behauptung von „Familienproblemen“ ist viel zu unbestimmt, um von einem Härtefall ausgehen zu können.

(Beschluss der Sportgerichts vom 16.01.2018, Az. S 06/17)

**2) Zu § 33 Abs. 6 Satz 2 ff. WSpO und der Frage, ob die Rechtsfolgen von § 33 Abs. 6 Satz 2, 2. 1. Halbs. WSpO „Vorsatz“ erfordern.**

§ 33 Abs. 6 WSpO hat folgenden Wortlaut:

„Der Spielbericht muss den tatsächlichen Spielverlauf wieder geben. Wird ein Spielbericht mit falschen Angaben oder nicht erzielten Ergebnissen ausgefüllt, steigen beide Mannschaften ab. Alle Wettspiele beider Mannschaften werden mit 0:9 / 0:18 / 0:108 (bzw. 0:6 / 0:12 / 0:72) als verloren gewertet. Gleichzeitig werden beide Mannschaftsführer und der Oberschiedsrichter mit einem Bußgeld gem. Bußgeldkatalog belegt.“

1. Voraussetzung für die Rechtsfolgen (Satz 2, 1. Halbs.) ist, dass der „Spielbericht mit falschen Angaben oder nicht erzielten Ergebnissen **ausgefüllt**“ worden ist. Die Vorschrift verlangt also keinen Vorsatz und auch keine Täuschungsabsicht, wie die Formulierung im Bußgeldkatalog zu Ziffer 3. „Berichterstattung“ unter Ziff. 3.4 vermuten lassen könnte. Dort heißt es:  
„3.4. **Fälschung von Spielberichten** § 33 (6): **je Verein** und Oberschiedsrichter bis zu € 500,00“  
Tatsächlich bestimmt der Bußgeldkatalog allein den Strafraumen der jeweils bezeichneten Vorschriften und hat keinerlei sinngebende Bedeutung für die Vorschrift der WSpO der er folgt, kann deshalb auch nicht zu deren Auslegung herangezogen werden.
2. Im Gegenteil, die Formulierungen im Bußgeldkatalog haben sich wortgetreu an die ihnen zugrundeliegenden Vorschriften der WSpO zu halten. So ist neben dem OSchR auch nicht der Verein mit dem Bußgeld zu bestrafen, sondern nach § 33 Abs. 6 Satz 3 WSpO neben dem OSchR **die Mannschaftsführer** der beteiligten Vereine.
3. Wegen § 33 Abs.6 Satz 3 WSpO darf auch kein „Absehen“ von der Bestrafung der Vereine nach § 33 Abs. 6 Satz 2, 2. Halbs. WSpO erfolgen wenn Mannschaftsführer und Oberschiedsrichter bestraft werden oder umgekehrt, weil Satz 3 mit dem Wort „Gleichzeitig“ ausdrücklich eine gleichzeitige Bestrafung vorschreibt.“

(Beschluss der Sportgerichts vom 22.01.2018, Az. S 07/17)